

**Erziehungswissenschaft für Lehrämter (EWL) (Fassung vom 25.03.2006)**

**Zu § 1:  
Ziele des Studiums**

In der Kombination mit dem Studium der beiden Unterrichtsfächer, insbesondere deren fachdidaktischen Komponenten, sowie in Verbindung mit dem Kernpraktikum hat das erziehungswissenschaftliche Studium (EWL) in der Masterphase das Ziel, den Studierenden ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums zu vermitteln.

- (1) Unter dieser Leitperspektive sollen die Studierenden ein grundlegendes bildungstheoretisches, lern- und entwicklungstheoretisches sowie sozialisationstheoretisches Wissen über die Aufgaben, Voraussetzungen und Folgen schulischen Lernens erwerben.
- (2) Es sollen wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Reflexion der Institution Schule, ihrer historische Entwicklung und gesellschaftlichen Funktionen sowie der daraus resultierenden Problemlagen und konkurrierenden Problemlösungsstrategien vermittelt werden.
- (3) Hinsichtlich des Unterrichts sollen die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung vertraut werden und dabei insbesondere die Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung erkennen und sich deren Methoden in ihren Grundzügen aneignen.
- (4) Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern soll ein Berufsverständnis vermitteln, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Lehrerhandelns wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Lehrerhandeln vorbereitet.

**Zu § 6:  
Praxisstudien**

- (1) Die wissenschaftliche Vorbereitung und Auswertung des Kernpraktikums im Rahmen der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer wird durch Veranstaltungen des EWL zur Unterrichtsforschung und –planung ergänzt. Insbesondere die Lehrveranstaltungen zum Modul B 3 (Unterricht und Lehrberuf) erfüllen eine solch ergänzende Funktion. Sie sollen deshalb in zeitlicher Nähe zum Kernpraktikum absolviert werden.
- (2) Die von der GPO-L vorgeschriebenen Praktikumsberichte werden im Rahmen der fachdidaktischen Begleitveranstaltungen zum Kernpraktikum in den beiden Unterrichtsfächern erstellt.

**Zu § 8:  
Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium EWL gliedert sich in vier Module von jeweils 4–6 SWS, die sich – ohne Berücksichtigung des Kernpraktikums – auf insgesamt 22 SWS summieren.
- (2) Das Grundlagenmodul A (Erziehung, Entwicklung und Sozialisation), das Modul B 2 (Bildungssystem und Lehrberuf) und das Modul B 3 (Unterricht und Lehrberuf) bilden den Pflichtbereich des EWL-Studiums.
- (3) Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden das „Ergänzungsmodul“ erfolgreich abzuschließen. Sie können dabei zwischen dem Modul A 4 (Bildung und Gesellschaft), dem Modul A 5 (Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik) und dem Modul A 6 (Lernen und Lehren) frei wählen.
- (4) Studierende mit dem Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik dürfen kein Wahlpflichtmodul wählen, das bereits im vorangegangenen Bachelor-Studium absolviert wurde.
- (5) Drei der vier Module des EWL-Studiums sind prüfungsrelevant. Es handelt sich dabei um die Kernmodule B 2 und B 3 sowie um das gewählte Ergänzungsmodul A 4 oder A 5 oder A 6.

**Zu § 9:  
Kreditierung**

- (1) Von den 37 CP für das EWL-Studium entfallen 6 CP auf das Grundlagenmodul A 1–3 und insgesamt 10 CP auf die Veranstaltungen im Wahlpflichtfach A 4 oder A 5 oder A 6. Auf die Veranstaltungen im Modul B 2 und B 3 entfallen jeweils 8 CP.

- (2) Die erfolgreiche Modulabschlussprüfung im Modul B 2 oder B 3 wird mit zusätzlichen 2 CP kreditiert. Für die größere schriftliche Arbeit, die in einem der Hauptseminare zum Modul A4 oder A 5 oder A 6 erstellt werden muss, werden zusätzlich 3 CP vergeben.
- (3) Die drei prüfungsrelevanten Module sind mit insgesamt 31 CP gewichtet.

**Zu § 10:  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik (EWU) reduziert sich der Studienumfang des EWL-Studiums um 6 auf 31 CP, sofern sie das Grundlagenmodul A bereits im vorangegangenen Bachelor-Studium absolviert haben.
- (2) Diese Reduktion des Studienvolumens ist durch zusätzliche Studienleistungen im gleichen Umfang im Rahmen des Studiums für das Unterrichtsfach (EWU) im dortigen Wahlpflichtbereich zu kompensieren.

**Zu § 11:  
Zulassung zum Master-Studium**

- (1) Vor Aufnahme des Master-Studiums wird den Studierenden von Institut für Pädagogik in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Lehrerbildung eine allgemeine Informationsveranstaltung zum Studiengang angeboten, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann.

**Zu § 14:  
Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Für Teilprüfungen und Abschlussprüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen im EWL-Studium sind alle Lehrenden in unbefristeten Arbeitsverhältnissen prüfungsberechtigt, die in diesem Studiengang prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen anbieten.
- (2) Masterarbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Faches betreut. Über begründete Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der GPA-L.
- (3) Lehrenden in einem befristeten Arbeitsverhältnis, die prüfungsrelevante Veranstaltungen anbieten, kann auf Antrag und mit Zustimmung des Fakultätsrates und des staatlichen Prüfungsamtes die Prüfungsberechtigung für Teilprüfungen bzw. Abschlussprüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen erteilt werden.
- (4) Die Prüfungsberechtigung für das Fach EWL erlischt zwei Semester nach einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

**Zu § 18:  
Modulprüfungen**

- (1) Im EWL-Studium findet die Modulabschlussprüfung nach Wahl der Studierenden im Modul B 2 oder im Modul B 3 statt.
- (2) Sie wird in Form einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht durchgeführt, bei der den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zwei Themen, die sich auf den Gegenstand des ganzen Moduls beziehen, zur Auswahl gestellt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Modul B 2 oder B 3, das nicht für die Modulabschlussprüfung benannt wurde, sowie die Prüfungsleistungen im prüfungsrelevanten Modul A 4 oder A 5 oder A 6, werden in additiver Form, d. h. in den Einzelveranstaltungen dieser beiden Module erbracht. Alle in einem prüfungsrelevanten Modul zu absolvierende Veranstaltungen – einschließlich der dort zu schreibenden größeren schriftlichen Hausarbeit - sind mit mindestens ausreichenden Leistungen abzuschließen.
- (4) Die Modulabschlussprüfung zum Modul B 2 oder B 3 sowie die Prüfungsleistungen in den beiden anderen prüfungsrelevanten Modulen können bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) In den beiden Modulen, die nicht mit einer Abschlussprüfung beendet werden, gilt die Anmeldung zu den Veranstaltungen zugleich als Prüfungsanmeldung.
- (6) Wird die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung ohne ärztliche Bescheinigung einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit abgebrochen oder werden die Leistungen für die Veranstaltung als nicht ausreichend bewertet, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsleistung.
- (7) Bei einem Scheitern in einer Teilprüfung werden die betroffenen Studierenden von den entsprechenden Modulbeauftragten unverzüglich und in schriftlicher Form über die nicht bestandene Prüfungsleistung

und eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten informiert. Der Vorgang wird im Prüfungsamt zu den Akten genommen.

**Zu § 20:  
Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist nur als Einzelarbeit zulässig
- (2) Die Master-Arbeit sollte einen Umfang von 60 Seiten (ca. 150'000 Zeichen) nicht überschreiten.

**Zu § 22:  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnote**

- (1) Die Leistungen in der schriftlichen Modulabschlussprüfung im Modul B 2 oder B 3 werden durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. Bei abweichenden Notenvorschlägen wird ein arithmetisches Mittel gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz der Benotung größer oder wird die Leistung einmal mit mangelhaft und einmal mit ausreichend oder besser bewertet, so wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt, die bzw. der die Note im Rahmen der beiden ersten Notenvorschläge festlegt.
- (2) Die Note für die schriftliche Modulabschlussprüfung geht mit 80 % in die Modulnote ein. Die Noten für die Leistungen in den Vorlesungen gehen mit 10 %, die für das Hauptseminar ebenfalls mit 10 % in die Modulnote ein.
- (3) Die Modulnote für das Modul B 2 oder B 3, das nicht mit einer Abschlussprüfung beendet wird, setzt sich aus den gleich gewichteten Noten für die beiden Hauptseminare zusammen.
- (4) Im prüfungsrelevanten Modul A 4 oder A 5 oder A 6 geht die Note für die Vorlesung mit 15 %, die Note für das Hauptseminar, in dem eine größere schriftliche Arbeit angefertigt wurde, mit 55 % und die Note für das andere Hauptseminar mit 30 % in die Modulnote ein.
- (5) Die Modulnote für das Grundlagenmodul A 1–3 wird aus den gleich gewichteten Einzelnoten für die drei Module errechnet.
- (6) Die Fachnote für das EWL-Studium ergibt sich aus den Modulnoten für die drei prüfungsrelevanten Module. Die Note für das Modul mit schriftlicher Modulabschlussprüfung B 2 oder B 3 wird dabei mit 35 %, die Note für A 4 oder A 5 oder A 6 mit 40 % gewichtet. Die Note des Moduls B 2 oder B 3 ohne schriftliche Abschlussprüfung geht mit 25 % in die Fachnote ein.

**Anhang: Modulübersicht**

## Module des EWL-Studiums

### Pflichtbereich

#### Modul A (Grundlagenmodul):

- T 1 = Erziehungs- und Bildungstheorien
- T 2 = Entwicklungs- und Lerntheorien
- T 3 = Sozialisationsstheorien

#### Modul B 2 (Kernmodul):

- T 1 = Theorien der Schule
- T 2 = Bildungssystem der BRD
- T 3 = Professionalität im Lehrerberuf

#### Modul B 3 (Kernmodul):

- T 1 = Unterrichtsforschung/ Unterrichtsanalyse
- T 2 = Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung
- T 3 = Professionalität im Lehrerberuf

### Wahlpflichtbereich

#### Ergänzungsmodule:

##### A 4 = Bildung und Gesellschaft

- T 1 = Erziehungs- und bildungstheoretische Diskurse
- T 2 = Soziologische, philosophische und anthropologische Referenztheorien
- T 3 = Formen der Erziehung und Bildung im historischen Prozess, Geschichte des Bildungssystems

##### A 5 = Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik

- T 1 = Systemebene: Nationale Bildungssysteme im internationalen Kontext
- T 2 = Konzeptionsebene: Pädagogische Modelle und Konzepte in internationaler Perspektive
- T 3 = Handlungsebene: Problemfelder und Modelle interkultureller und internationaler Bildungsarbeit

##### A 6 = Lernen und Lehren

- T 1 = Individuum und Gruppe
- T 2 = Lehr- und Erziehungsprozesse
- T 3 = Diagnose und Intervention